



Netzwerk der Fachwissenschaftler in der Medizin e.V.

RegDir'in Corinna Kleinschmidt
Projektgruppe Gesamtkonzeption Gesundheitsfachberufe
Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

corinna.kleinschmidt@bmg.bund.de

Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe
Hier Stellungnahme des „Netzwerk der Fachwissenschaftler in der Medizin“ zur
Verbändeanhörung nicht-geregelter Berufe

Sehr geehrte Frau RegDir'in Kleinschmidt,

das Netzwerk der Fachwissenschaftler in der Medizin (NFM e.V.) sieht vor dem Hintergrund der Verbändeanhörung der „Bund-Länder Arbeitsgruppe zum Gesamtkonzept zur Neuordnung und Stärkung der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe“ großen Diskussionsbedarf.

Der NFM e.V. begrüßt grundsätzlich die angestrebte Akademisierung der Medizinisch technischen Laborberufe, die in unserer Wahrnehmung aber nur sinnvoll erscheint, wenn nach einem Hochschulstudium, auch nach einem staatlich geprüften Abschluss (was nach gesetzlichen Regelungen Voraussetzung für eine staatliche Berufsankennung ist) sich eine kontinuierliche anerkannte Weiterbildung anschließt wie sie von unseren Mitgliedern, den Fachwissenschaftlern in der Medizin geleistet wird.

Das „Netzwerk der Fachwissenschaftler in der Medizin“ (NFM e.V.) vertritt als Dachverband die in der Medizin tätigen Naturwissenschaftlern aus den Bereichen der Klinische Chemie (BNLD), Humangenetik (BVDH) und Reproduktionsmedizin (AGRBM).

Im Gesundheitswesen sind neben Ärzten, Technischen Assistenten und Pflegepersonal auch spezialisierte Naturwissenschaftler als Fachwissenschaftler tätig. Diese Fachwissenschaftler erscheinen als heterogene Berufsgruppe, was sich an den unterschiedlichen Spezialisierungen deutlich erkennen lässt. Nach mehrjährigen Weiterbildungen können Fachtitel wie Klinischer Chemiker, Fachhumangenetiker, Reproduktionsbiologe, Medizinphysiker, u.a. erworben werden. Die Weiterbildungen erfolgen nach Abschluss eines naturwissenschaftlichen Studiums (Diplom, M.Sc.). Tätigkeitsfelder der Fachwissenschaftler sind beispielsweise klinisch-chemische, humangenetische, onko-pathologische oder auch reproduktionsbiologische Laboratorien im Krankenhaus oder in der niedergelassenen Spezialpraxis sowie in radioonkologischen, nuklearmedizinischen oder radiologisch-diagnostischen Abteilungen. Dem Fachgebiet entsprechend werden nach einer mehrjährigen Spezialisierung auch Aufgaben in leitender Funktion übernommen. Voraussetzung hierfür sind neben hoher Fachkompetenz selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten, Personalführung sowie Sicherstellung der Qualität dieser Arbeiten.

Die Beantwortung des ausgegebenen Fragenkataloges scheint aus Sicht des „Netzwerk der Fachwissenschaftler in der Medizin“ nicht sinnvoll, da wir nicht als geregelte Gesundheitsberufe anerkannt sind. Berücksichtigung der Qualifikation von Fachwissenschaftler in der Medizin im Sinne



Netzwerk der Fachwissenschaftler in der Medizin e.V.

von Öffnungsklauseln bzw. durch direkte Benennung der Qualifikationsanforderungen in geänderten Gesetzen und Verordnung ist aber aus unserer Sicht absolut notwendig, da auf die kollegiale Mitarbeit der naturwissenschaftlichen Spezialisten im Gesundheitswesen aus heutiger Sicht nicht mehr verzichtet werden kann.

Beispielhaft haben wir im Folgenden Curricula und bestehende Weiterbildungsordnungen aufgeführt, die bereits im Gesundheitswesen etabliert sind. Die Nennung von Qualitätsanforderungen an Naturwissenschaftler ist in Ansätzen bei folgenden gesetzlichen Regelungen bereits der Fall:

- §10 (1) MTA-Gesetz: http://www.gesetze-im-internet.de/mtag_1993/BJNR140200993.html
- Zulassungsbestimmungen der Länder nach SGB V 27a (Reproduktionsmedizin) bei der durch Verordnungen der Länder geregelt wird, dass Naturwissenschaftler mit der entsprechenden Qualifikation für das Fachgebiet Reproduktionsbiologie in einer IVF-Arbeitsgruppe verantwortlich sind.
- § 13 Abs. 1 Transfusionsgesetz (TFG) inkl. Begründung: <https://www.gesetze-im-internet.de/tfg/BJNR175200998.html>
- § 14, §15 , §20c (3) Arzneimittelgesetz (AMG): https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/BJNR024480976.html
- § 47 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG): <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html>
- Präimplantationsdiagnostik-Verordnung (PIDV): <http://www.gesetze-im-internet.de/pidv/BJNR032300013.html>

In der PIDV werden die Qualifikationen des Zelllaborleiters nicht explizit genannt. Sie finden sich jedoch in der dem Bundesrat vorgelegten Begründung, die dem Gesetzestext nachgestellt ist (Drucksache 717/12; als Anhang dieser Email). Auf Seite 22/23 der Drucksache wird die fachliche Qualifikation explizit festgelegt: (Senior) Clinical Embryologist der ESHRE oder Fachanerkennung 'Reproduktionsbiologie des Menschen' der AGRBM.

Eine gesetzliche Regelung für die Anerkennung der daraus hervorgehenden qualifizierenden Abschlüsse ist bisher an den unterschiedlichen Kompetenzen von Bund und Ländern gescheitert (Bund ist zuständig für die Erstausbildung, die Länder sind zuständig für die Weiterbildungen) und könnte wohl nur durch die Einbindung von Naturwissenschaftlern in eine Kammer (z.B. erweiterte Pflege-Kammer) erreicht werden (s. a. Positionspapier auf www.nfm-ev.de).

Für eine weitere Diskussion stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr.rer.nat. Claus Sibold
1. Vorsitzender NFM e.V.
sibold@nfm-ev.de

gez. Prof.Dr.rer.nat. Jürgen Kunz
2. Vorsitzender NFM e.V.
kunz@nfm-ev.de